

Art der Änderung	Datum	Änderungen	Inkrafttreten	Veröffentlichung
Neufassung	01.02.2018		17.02.2018	RAZ 02/2018

**Satzung  
der Stadt Radeburg  
über  
die Ablösung von notwendigen Stellplätzen in Form eines Geldbetrages  
Stellplatzablösesatzung**

vom 02.02.2018

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBL S. 146), geändert durch Gesetz vom 02. April 2014 (SächsGVBL S. 234) in Verbindung mit §§49 und 89 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 588) hat der Stadtrat der Stadt Radeburg in seiner Sitzung am 01.02.2018 mit Beschluss-Nr. 07-42./6 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Ablösung und Erhebung von Stellplatzablösebeträgen**

- (1) Ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen aus tatsächlichen Gründen auf dem Baugrundstück selbst oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck rechtlich gesichert wird, nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so bestimmt die Stadt Radeburg durch diese Satzung, in welcher Höhe je nicht hergestelltem Stellplatz der zur Herstellung Verpflichtete statt dessen an die Stadt Radeburg einen Geldbetrag zu zahlen hat (Stellplatzablösebetrag).
- (2) Die Anzahl der gesetzlich erforderlichen Stellplätze und die Anzahl der davon abzulösenden Stellplätze (in EUR) sind in der durch den Landkreis für dieses Vorhaben zu erteilenden Baugenehmigung festzulegen.
- (3) Der Stellplatzablösebetrag ist spätestens vor Baubeginn an die Stadt Radeburg zu zahlen. In der Baugenehmigung ist dies durch Nebenbestimmung anzuordnen.

**§ 2**

**Höhe der Stellplatzablösebeträge**

- (1) Die Höhe des Stellplatzablösebetrages richtet sich nach Art der Nutzung und darf 60 % der durchschnittlichen Kosten eines Stellplatzes, maximal 3.500,-EURO, nicht überschreiten.
- (2) Der Regelstellplatzablösebetrag je nicht hergestelltem Stellplatz wird auf 3.500,- Euro festgesetzt.
- (3) Der Ablösebetrag nach Absatz 2 vermindert sich bei Räumen für nicht kommerzielle, gemeinnützige, kulturelle und sportliche Zwecke um 20 v. H.

- (4) Der Ablösebetrag nach Absatz 2 vermindert sich bei selbst genutzten Wohngebäuden ebenfalls um 20 v. H.

### **§ 3**

#### **Verwendung der Ablösebeträge**

- (1) Die Ablösebeträge sind zur Erleichterung der Verkehrssituation des näheren Umfelds des Bauvorhabens einzusetzen.
- (2) Die Geldbeträge sind zu verwenden
1. Zur Herstellung öffentlicher und privat genutzter Parkeinrichtungen, Stellplätze und Garagen zur Entlastung der öffentlichen Verkehrsflächen.
  2. Für den Unterhalt, die Modernisierung, Instandhaltung und Instandsetzung öffentlicher Verkehrseinrichtungen.
  3. Für investive Maßnahmen des ÖPNV oder des Fahrradverkehrs.

### **§ 4**

#### **Schuldner, Entstehung, Fälligkeit**

- (1) Schuldner des Geldbetrages nach § 3 dieser Satzung ist der Bauherr.
- (2) Die Schuld entsteht mit Erteilung der Baugenehmigung.
- (3) Der Geldbetrag wird sofort fällig, sofern in der Baugenehmigung nichts anderes bestimmt wird.

### **§ 5**

#### **Ablösungsvereinbarung**

- (1) Die Stadt und der Bauherr schließen zur Entpflichtung des Bauherrn zur Herstellung der für die Baugenehmigung erforderlichen, nicht vorhandenen Stellplätze eine Ablösevereinbarung.
- (2) Diese Vereinbarung ist Voraussetzung für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß §36 BauGB zum jeweiligen Vorhaben.

### **§ 6**

#### **Schlussbestimmungen**

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die "Satzung der Stadt Radeburg „(Stellplatzsatzung)" vom 24.03.1994 außer Kraft.

Radeburg, den 02.02.2018

gez. Michaela Ritter  
Bürgermeisterin

Siegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl S. 146), geändert durch Gesetz vom 02. April 2014 (SächsGVBl S. 234):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.